



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnisdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 12 · Nummer 17 · 29. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	- 2 -
Amt Unterspreewald	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Amtsausschusssitzung vom 27.11.2024	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald vom 27.11.2024	- 3 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald – Feuerwehrgebührensatzung vom 27.11.2024	- 6 -
Gemeinde Bersteland	- 9 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.11.2024	- 9 -
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	- 10 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2024	- 10 -
Gemeinde Schlepzig	- 10 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.11.2024	- 10 -
Gemeinde Steinreich	- 11 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2024	- 11 -
– Öffentliche Bekanntmachung – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2024	- 11 -
Stadt Golßen	- 14 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 25.11.2024	- 14 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Golßen vom 25.11.2024	- 15 -
– Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen (Hebesatzung) vom 25.11.2024	- 18 -
Ausschreibungen Amt Unterspreewald	- 19 -
– Stellenausschreibung – Mitarbeiter für die Bezügerechnung	- 19 -
– Stellenausschreibung – Sachbearbeiter Liegenschaften	- 19 -
Jagdgenossenschaften	- 20 -
Jagdgenossenschaft Drahnisdorf	- 20 -
– Einladung Genossenschaftsversammlung – 24.01.2025 um 18:30 Uhr	- 20 -
Jagdgenossenschaft Krossen	- 21 -
– Einladung Genossenschaftsversammlung – 03.01.2025 um 18:00 Uhr	- 21 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Amtsausschusssitzung vom 27.11.2024

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 27.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 26-2024

Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung vom Amt Unterspreewald im Objekt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 31-2024

Tenor: Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald – Feuerwehrgebührensatzung

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 32-2024

Tenor: Aufhebung des Beschlusses 28-2021 - Finanzierung des Eigenanteils beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Amt Unterspreewald - vom 05.05.2021

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 17
Ja: 15 Nein: 2 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 33-2024

Tenor: Haushaltssatzung 2025 des Amtes Unterspreewald in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 19
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2024

Tenor: Zustimmung zum Vergleich im Verfahren Amt Unterspreewald / MAN Truck & Bus AG wegen Schadensersatz Kartell - AktNr.: 050845-17

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 19
Ja: 13 Nein: 3 Enthaltung: 3 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald vom 27.11.2024

Die Haushaltssatzung 2025 des Amtes Unterspreewald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 02. Dezember zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 28.11.2024
gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung vom 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.679.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	13.957.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.893.100,00 €
Auszahlungen auf	15.400.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.415.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.369.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	477.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.923.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	108.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.100.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: **39,30 v.H.**

Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.

Der für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2025 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlage.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Amtsausschuss von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder

Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 12 Budgets verbunden:

BudgNr	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 2 3 4 5 6 7 8 25	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – service 575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz	AL 32 Herr Graßmann
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz 128 Katastrophenschutz	AL 32 Herr Graßmann
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Graßmann
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Graßmann
VI	16	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Graßmann
VII	17	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Graßmann
VIII	18	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Graßmann
IX	19	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Graßmann
X	20	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Graßmann
XI	21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06 Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Graßmann
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Herr Bock
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Frau Lerch

Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produkts/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.

Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Die Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

§ 7

Für folgende Haushaltspositionen wird ein Sperrvermerk erlassen:

- 11107.074100/082100/082200 Anschaffungen Bauhof

Die betreffenden Haushaltspositionen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn sich der Arbeitskreis „Bauhof“ gegründet hat und eine Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung des Bauhofes getroffen wurde.

Golßen, den 28.11.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald – Feuerwehrgebührensatzung vom 27.11.2024

Auf Grund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) i. V. m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Das Amt Unterspreewald als Träger des Brandschutzes unterhält auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Erfüllung der Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr.

Das Amt Unterspreewald als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungs-berechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushalts-gesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab der Erhebung von Gebühren sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts das Amt Unterspreewald nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Gebührentarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage 1 festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Gebührentarifes zusammen.

(3) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 der Gebühr je Stunde in der jeweiligen Tarifnummer zum Ansatz.

(4) Zusätzlich zu den Tarifnummern des Gebührentarifes werden Gebühren für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Gebühren für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung-/Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet. Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 6 Inanspruchnahme Dritter

(1) Das Amt Unterspreewald kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.

(2) Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem/der Gebührenschuldenden auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Amt Unterspreewald tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald (Feuerwehrsatzung) außer Kraft.

Golßen, den 29.11.2024
gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Anlage 1 Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr des Amtes Unterspreewald

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr je Minute in Euro
1.	Fahrzeuge	
1.1.	Tanklöschfahrzeuge	9,37 €
1.2.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	20,80 €
1.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug	20,00 €
1.4.	Einsatzleitfahrzeug	3,32 €
1.5.	Tragkraftspritzenanhänger	4,51 €
1.6.	Löschgruppenfahrzeug	23,55 €
1.7.	Gerätewagen	0,92 €
1.8.	Mittleres Löschfahrzeug	20,07 €
1.9.	Mannschafts-Transportwagen	2,74 €
1.10.	Feuerwehrboot	21,06 €
1.11.	Sonstige Fahrzeuge	34,21 €
2.	Personal	
2.1.	Einzelperson	0,83 €
3.	Besondere Pauschalbeträge	
3.1.	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	
3.2.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	500,00 €

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.11.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Beschlusnummer:** 47-2024
- Tenor:** Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Nutzung von Grundstücken für Wege und Leitungen zur Realisierung von Windenergieprojekten für den Windpark Waldow IX zwischen der Gemeinde Bersteland und der NOTUS energy Development GmbH & Co. KG in der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 28; Flur 3, Flurstück 73 und Flurstück 91
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 48-2024
- Tenor:** Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Waldow IX (Reg.-Nr. 50.039.00/23/1.6.2V/T12)
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 52-2024
- Tenor:** Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG: Antrag auf wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen (Repowering) am Standort 15910 Bersteland im WP Duben West Bersteland (Reg.-Nr. 50.029.Ä0/24/1.6.2V/T12)
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 49-2024
- Tenor:** Neufestlegung der Höhe der Ortsteilbudgets gemäß § 46 Abs. 5 BbgKVerf ab dem Haushaltsjahr 2025
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 53-2024
- Tenor:** Geschäftsordnung der Gemeinde Bersteland
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 55-2024
- Tenor:** Abschluss eines Pachtvertrages für das Gebäude, Dorfstraße 11, 15910 Bersteland, OT Niewitz, gelegen in der Gemarkung Niewitz, Flur 1, Flurstück 14/1.
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2024

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.11.2024** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 38-2024

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anbau Wintergarten an das Wohngebäude und Errichtung einer Garage Gemarkung Rietzneuendorf-Staakow, Flur 1, Flurstück 137/1

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 20.11.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 38-2024

Tenor: Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans "Sondergebiet Petkamsberg" der Gemeinde Schlepzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2024

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Erneuerung einer Uferbefestigung, auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 152

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 0 Nein: 6 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2024

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Schlepzig, Flur 16, Flurstücke 25/14 teilweise, 25/15 teilweise, 25/16 und 77 teilweise

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 24-2024

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Schlepzig, Flur 16, Flurstücke 25/14, 25/15 und 77 teilweise

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Beschlusnummer:** 37-2024
- Tenor:** Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH: Antrag auf Änderung von 7 genehmigten WEA E-115 EP3 E3 in 7 VESTAS V-162 / 7,2 MW / 169 m NH Nabenhöhe im Windpark Schenkendorf-Nord
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 40-2024
- Tenor:** Grundsatzbeschluss über die Durchführung von Sondierungsgesprächen zwischen der Gemeinde Drahsdorf und der Gemeinde Steinreich über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Steuerung der Windenergie im Windpark Schäcksdorf in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstücke (teilweise) 30, 34, 55/1, 69/3, 70, 71, 74, 79, 101, 102, 103, 104, 105, 106
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2024

Die 1. Nachtragssatzung 2024 der Gemeinde Steinreich mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan, Nachtragsergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Nachtragsfinanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 02. Dezember zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 15.10.2024
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (GVBl. I/19 S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 10.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	743.100	0	137.600	605.500
ordentliche Aufwendungen	1.398.100	0	23.000	1.375.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	637.000	0	137.600	499.400
die Auszahlungen	2.216.400	17.000	23.000	2.210.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.700	0	137.600	481.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.083.800	0	23.000	2.060.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.300	0	0	18.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.000	17.000	0	108.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.600	0	0	41.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert und verbleibt bei 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert und verbleibt bei 0 €.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei

3.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei

5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze gemäß § 70 BbgKVerf, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert bei

3.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen gemäß § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder

Einzelauszahlungen auf **10.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 26 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	AL 10 Herr Neumann
	2	12 Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.-angelegenheiten	
	5	57 Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	25		575 Tourismusverband	
II	6	21 Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Graßmann
	7	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	281 Heimat- u. Kulturpflege	
	8	36 Kinder-, Jugend- u.	365.20 Kita-Kostenausgleich	
	9	Familienhilfe	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	10	42 Förderung Sportvereine	421.00 Förderung Sportvereine	
	11		424.10 Sportplätze, Sporthallen	
III	4	11 Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Herr Bock
	12	51 Räumliche Planung u.	511 örtl. Planungs- und	
	14	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahmen	
	15	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	16	54 Verkehrsflächen	541 Gemeindestraßen, Gehweg,	
	17	55 Natur- u,Landschaftspflege	Plätze	
	18		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	19		552 Öffentl. Gewässer	
	20			
	21			
IV	13	52 Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Herr Bock
V	22	55 Natur- u,Landschaftspflege	551 10 Öffentliches Grün	AL 32 Herr Graßmann
			553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	
VI	23 24	57 Wirtschaft u. Tourismus	573 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Herr Bock
			575 Tourismus	
VII	3	11 Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Frau Lerch
	25	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	26		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 15.10.2024
gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 25.11.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 156-2024

Tenor: Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16

Ja: 15 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 152-2024

Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

In Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer: 164-2024

Tenor: Änderungsantrag zum Stellenplan der Stadt Golßen 2025

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16

Ja: 9 Nein: 7 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 155-2024

Tenor: Haushaltssatzung 2025 der Stadt Golßen

In Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16

Ja: 14 Nein: 1 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer: 162-2024

Tenor: Benennung der ehrenamtlichen Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Golßen
In Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 5 Befangen: 0

Beschlusnummer: 160-2024

Tenor: Klage gegen den Widerspruchsbescheid zur zu viel gezahlten Amtsumlage für das Jahr 2023

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 8 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Golßen vom 25.11.2024

Die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Golßen mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 02. Dezember zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 26.11.2024
gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vom 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.858.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.789.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	450.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	450.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.277.800,00 €
Auszahlungen auf	7.801.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.427.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.130.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.850.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.590.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	81.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbsteuer 335 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

6. Der Haushalt gliedert sich in 37 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 8 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	AL 10 Herr Neumann
	2	12 Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.angelegenheiten	
	5	57 Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	35		575 Tourismusverband	
II	7	21 Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Graßmann
III	6	12 Sicherheit und Ordnung	122.10 Ordnungsaufgaben	AL 32 Herr Graßmann
	8	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Bibliothek	
	9	36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	281 Heimat- u. Kulturpflege	
	10		362 Jugendarbeit	
	11	42 Sportförderung	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	12		421.00 Förderung Sportvereine	
	13		j. Sportplätze, Sporthallen	
	14		424.20 Freibad	
	15		551.10 Öffentl. Grün/Landschaftsbau	
	16		573.20 Markt	
	17			
	18			
IV	4	11 Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Herr Bock
	19	51 Räumliche Planung u. Entwicklung	511 örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	21			
	22	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	23	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	24	55 Natur- u, Landschaftspflege	541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze	
	25			
	26		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	27		546 Parkeinrichtungen	
	29		552 Öffentl. Gewässer	
	30			
31				
V	20	52 Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Herr Bock
VI	28	55 Natur- u, Landschaftspflege	551.20 Park	AL 32 Herr Graßmann
	32		553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	
VII	33	57 Wirtschaft u. Tourismus	573.10 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Herr Bock
	34			
VIII	3	11 Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Frau Lerch
	36	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	37		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

7. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
8. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.

9. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
10. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

§ 7

Für folgende Haushaltspositionen wurde ein Sperrvermerk erlassen:

- 42100.545810 Zuschuss an den Sportverein

Vor Auszahlung des Zuschusses ist durch den Sportverein nachzuweisen, dass dieser Ausgaben in Höhe des zu gewährenden Betrages getätigt hat.

- 42410.096102 Anlage im Bau – Neubau Funktionsgebäude

Die Baumaßnahme darf mit der Vergabe fortgeführt werden, wenn:

1. Der Bankbestand zum 01.01.2025 450.000 € höher ist als zur Aufstellung des Entwurfs

oder

2. Die Realisierung des Verkaufs "Parkstr./Ludwig-Renn-Str." einschl. Einzahlung von mind. 450.000 € stattgefunden hat

oder

3. Mehrerträge aus den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) bis zum 30.06.2025 zu den ursprünglichen Planansätzen von mind. 450.000 € realisiert werden.

Golßen, den 26.11.2024

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen (Hebesatzung) vom 25.11.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Golßen beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 500 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Golßen (Hebesatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, den 26.11.2024

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Stellenausschreibung – Mitarbeiter für die Bezügerechnung

Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter für die Bezügerechnung (m/w/d).

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

<https://unterspreewald.de>



Stellenausschreibung – Sachbearbeiter Liegenschaften

Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Amt Unterspreewald beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter Liegenschaften (m/w/d).

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

<https://unterspreewald.de>



Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Einladung Genossenschaftsversammlung – 24.01.2025 um 18:30 Uhr**Einladung**

Die Jagdgenossenschaft Drahnsdorf lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung

am 24.01.2025 um 18:30 Uhr in das ehemalige Dorfgemeinschaftshaus (jetzt Feuerwehr) Neue Siedlung 17 A

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsbericht 2023/2024
6. Entlastung Vorstand und des Kassenwarts
7. Bericht der Jagdpächter 2023/2024
8. Wahl des Vorstandes
9. Diskussion/Verschiedenes
10. Schlusswort

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Es wird ein Essen gereicht.

Der Vorstand bittet um rege Teilnahme.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Jagdgenossenschaft Krossen

Einladung Genossenschaftsversammlung – 03.01.2025 um 18:00 Uhr**Einladung**

Die Jagdgenossenschaft Krossen lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung

am 03.01.2025 um 18:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Krossen, Hauptstraße 35

ein.

Tagesordnung:

425. Begrüßung
426. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
427. Feststellung der Beschlussfähigkeit
428. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
429. Bestätigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 23.06.2023
430. Bericht Vorstand
431. Bericht Kassenwart Jahresrechnung 2023/2024
432. Bericht der Kassenprüfer
433. Entlastung Vorstand und des Kassenwarts
434. Verwendung und Beschluss Reinertrag 2023/2024
435. Bericht der Jagdpächter 2023/2024
436. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung Haushaltsplan 2024/2025
437. Vorschlag und Beschluss Satzungsänderung
438. Verschiedenes

Schlusswort der Jagdvorsteherin

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Im Anschluss gibt es in gemütlicher Runde etwas zum Essen und Getränke.

gez. Heike Lehmann

Jagdvorsteherin

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald